

# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

25.10.2017 **Drucksache** 17/18747

## **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/17055, 17/18659

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBI. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "taubblinde" durch das Wort "hochgradig sehbehinderte" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter "dem besseren Auge nicht" durch die Wörter "keinem Auge und auch beidäugig nicht" und das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
  - Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:
    - "(3) Hochgradig sehbehindert ist, wer nicht blind im Sinne von Abs. 2 ist und
    - wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
    - wer so schwere Störungen des Sehvermögens hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem SGB IX bedingen.
    - (4) Taub im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80 %."
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- 2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "Das Blindengeld wird monatlich" durch die Wörter "Blinden Menschen wird monatlich ein Blindengeld" ersetzt.

- Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
  - "²Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten monatlich 30 % des Betrages nach Satz 1, mindestens jedoch 176 € monatlich. ³Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Satz 1 oder 2."
- 3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter "Blindheit oder Taubblindheit" durch die Wörter "ihrer Sehbehinderung erhalten" ersetzt
    - bb) In Nr. 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
    - cc) In Nr. 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
    - dd) In Nr. 3 wird das Wort "sowie" durch das Wort "oder" ersetzt.
    - ee) In Nr. 4 werden die Wörter "wegen Blindheit oder Taubblindheit" durch einen Schlusspunkt ersetzt.
    - ff) Der Satzteil nach Nr. 4 wird gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "blinde oder taubblinde Menschen" gestrichen und das Wort "erhalten" durch die Wörter "gezahlt wird" ersetzt.
- Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen" gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter ", die blinden oder taubblinden Menschen" und das Wort "zustehen," gestrichen.
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter ", die blinde oder taubblinde Menschen" und das Wort "erhalten," gestrichen.
  - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
    - "(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 20 €, wird ein Blindengeld in Höhe von 20 € monatlich gezahlt."
- 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Antragstellung," gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt § 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 644, BayRS 2231-1-A) außer Kraft.

Die Präsidentin I.V.

**Inge Aures** 

II. Vizepräsidentin